



## Haftpflichtversicherung Stand August 2024

---

Der Haftpflicht-Versicherungsschutz für die Tätigkeiten der Vertrauenspersonen – im Rahmen von bereits bestehenden privaten Haftpflicht-Versicherungsverträgen – sollte im Vorfeld geprüft werden. Hierzu nimmt die Vertrauensperson selbstständig Kontakt mit ihrer Versicherung auf und klärt den Versicherungsstatus entsprechend ab.

Sollte kein Versicherungsschutz über die eigene private Haftpflichtversicherung der Vertrauensperson bestehen kann Versicherungsschutz im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages des Landes Berlin vorhanden sein, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen des Ehrenamtes erfüllt sind:

Die Voraussetzungen sind:

- ✓ Es ist freiwillig - in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit.
- ✓ Es ist unentgeltlich - im Gegensatz zur bezahlten Arbeit, Auslagenerstattung unschädlich.
- ✓ Es erfolgt für Andere - in Abgrenzung zur Selbsthilfe, die deutlich eigenbezogen ist
- ✓ Es findet in einem organisatorischen Rahmen statt - in Abgrenzung zu individueller oder spontaner Hilfeleistung und informellen Systemen wie Familie und Nachbarschaft
- ✓ Es ist möglichst kontinuierlich - in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe.

Die wichtigsten Eckpunkte zur Sammelversicherung in Kürze:

- ✓ Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach;
- ✓ Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von  
**10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und  
100.000 € für Vermögensdrittschäden**
- ✓ Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- ❖ eine möglicherweise vertraglich übernommene Haftung, die über den gesetzlichen Umfang hinausgeht.
- ❖ Schäden, die über einen anderen Haftpflichtvertrag reguliert werden können (Subsidiarität). Das bedeutet, sofern die Versicherten eine private Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen haben und diese die ehrenamtliche Tätigkeit abdeckt, ist der Schaden vorrangig über den privaten Vertrag zu regulieren. Sollte der private Versicherer die Schadenzahlung ablehnen, erfolgt nachrangig die Meldung zum Sammelvertrag des Landes.
- ❖ Schäden, die sich aus dem Besitz und Gebrauch von Kraftfahrzeugen ergeben – zuständig ist die für das Fahrzeug bestehende KFZ-Haftpflicht-Versicherung.
- ❖ Schäden am Eigentum der ehrenamtlich Engagierten selbst (sog. Eigenschaden).

Eine Anmeldung der ehrenamtlich tätigen Vertrauenspersonen zum Haftpflicht-Versicherungsschutz des Landes Berlin ist **nicht** erforderlich.